

AZ: -20.4-uh-te- Frau Uhl

Drucksache Nr.: 0850/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	01.09.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	07.09.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.09.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Konsolidierungshilfen nach dem
Finanzausgleichsgesetz:
Auftrag zur zweiten Fortschreibung des
Konsolidierungskonzepts für den
Zeitraum 2021 bis 2023**

A n t r a g :

1. Die Stadt Neumünster beabsichtigt, die Konsolidierungshilfen nach dem Finanzausgleichsgesetz erneut in Anspruch zu nehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,

aufbauend auf dem von der Ratsversammlung am 19.03.2013 beschlossenen Konsolidierungskonzept, zuletzt erweitert mit dem 1. Ergänzungsvertrag vom 14.10.2015, ein mit dem Innenministerium abgestimmtes fortgeschriebenes Konsolidierungskonzept zu erarbeiten und der Ratsversammlung in der Sitzung am 14. Dezember 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Nach heutigem Stand kann von Konsolidierungshilfen inkl. Fehlbetragszuweisungen von rund 4,5 Mio. EUR jährlich für die Jahre 2022 und 2023 ausgegangen werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja, positiv
- ☐ Ja, negativ
- ☒ Nein

Begründung:

Bisherige Entwicklung

Zu Beginn des Jahres 2010 war die Haushaltslage der Stadt Neumünster mit einem geplanten Jahresfehlbedarf von rd. -24,3 Mio. € außerordentlich angespannt. Aufgrund der durch die vorangegangene Finanz- und Wirtschaftskrise entstandenen aufgelaufenen Fehlbeträge von rd. 67,8 Mio. € und der Erhöhung der Gesamtverschuldung auf rd. 168 Mio. € war der städtische Haushalt nicht mehr tragfähig und belastbar. Eine Verbesserung der finanziellen Situation durch Ausschöpfung der Ertragslage und Reduzierung der Aufwendungen war deshalb zwingend erforderlich.

Daher wurde im Laufe des Jahres 2010 ein umfassender, alle kommunalen Aufgaben und Erträge einbeziehender Haushaltskonsolidierungsprozess in der Stadt Neumünster gestartet.

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 27.03.2012 (0939/2008/DS) wurde die Verwaltung beauftragt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für den Zeitraum von 2012 bis 2015 mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein abzuschließen. Dieser wurde 2015 durch den ersten Ergänzungsvertrag für die Dauer von weiteren drei Jahren bis 2018 verlängert (0437/2013/DS vom 19.05.2015). Hierbei war durch die Stadt Neumünster ein Eigenanteil von rd. 4,94 Mio. € zu erbringen, welcher maßgeblich durch Ausschöpfung von Ertragspotenzialen, insbesondere durch Hebesatzanpassungen bei den Realsteuern, erreicht werden konnte. Insgesamt konnte ein Konsolidierungseffekt von rd. 10 Mio. € erzielt werden. Dadurch hat die Stadt Neumünster im Zeitraum von 2012 bis 2018 Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen in Höhe von rd. 21 Mio. € erhalten.

Aktuelle Lage

Seit dem Jahresabschluss 2018 weist der Haushalt wieder rückläufige Jahresergebnisse auf, wobei für das Jahr 2020 erstmals seit 2013 ein negatives Jahresergebnis erwartet wird. Dieser Trend wird sich voraussichtlich auch über das Jahr 2021 hinaus fortsetzen (Vorlage 0379/2018/MV – Halbjahresprognose 2021; Vorlage 0870/2018/DS – 1. Nachtrag 2021). In den Jahren 2021-2025 ist von aufgelaufenen Fehlbeträgen von bis zu 150 Mio. € auszugehen. Die Ergebnismrücklage wird bereits innerhalb der Jahre 2021 und 2022 vollständig aufgebraucht sein. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neumünster nicht mehr gegeben und der Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung eingeschränkt ist.

Mit dem Genehmigungserlass des Innenministeriums vom 15. Juni 2021 erfolgte der Hinweis, im Hinblick auf das Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes eigene Konsolidierungsbemühungen voranzutreiben, die durch externe Konsolidierungshilfen des Landes ergänzt werden können. Die Stadt Neumünster sei daher dazu angehalten, ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung stärker an dem finanziell Machbaren auszurichten und finanzpolitisch nachhaltig zu handeln.

Wie bereits in den Jahren 2012 bis 2018 können kreisfreie Städte, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge aufweisen, auf der Grundlage des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes auch für den Zeitraum von 2019 bis 2023 Konsolidierungshilfen erhalten, um aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt auszuweisen bzw. aufgelaufene Jahresfehlbeträge zurückzuführen. Voraussetzung ist, dass sie selbst weitere eigene nachhaltige Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vornehmen.

Ab dem Jahr 2019 wurde der Zeitraum für die hilfebedürftigen Kommunen verlängert. Die Stadt Neumünster wies zu diesem Zeitpunkt aufgrund positiver Ergebnisse in Vorjah-

ren aufgelaufene Jahresüberschüsse auf, sodass die Voraussetzungen für den Erhalt von Konsolidierungshilfen nicht mehr erfüllt waren.

Da aufgrund rückläufiger Jahresergebnisse nicht auszuschließen war, dass der Haushalt der Stadt Neumünster in zukünftigen Jahren Jahresfehlbeträge aufweisen könnte und um einer Verschlechterung der Finanzlage entgegenzuwirken, wurden die Konsolidierungshilfen für den Zeitraum von 2019 bis 2023 in Absprache mit dem Innenministerium vorsorglich beantragt (0355/2018/DS vom 18.06.2019). Auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrages und die Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes wurde dabei im Einvernehmen mit dem Innenministerium verzichtet. Auf die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses und die Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes zu einem späteren Zeitraum wurde hierbei seitens des Innenministeriums hingewiesen.

Weiteres Vorgehen

Um einen zweiten Ergänzungsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein abzuschließen, ist es, auch im Hinblick auf die Ausschöpfung aller finanziellen Möglichkeiten, erforderlich, für die Jahre 2021 bis 2023 ein fortgeschriebenes Konsolidierungskonzept vorzulegen.

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des von der Ratsversammlung am 19. März 2013 beschlossenen Konsolidierungskonzeptes (1. Zeitraum von 2012 bis 2015; 1137/2008/DS), zuletzt ergänzt für den 2. Zeitraum bis 2018 mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 (0571/2013/DS).

Das Konsolidierungskonzept wird Vorschläge für die bis 2023 geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mit einer Darstellung ihrer finanziellen Auswirkungen sowie einer Einschätzung über die weitere Ergebnisentwicklung enthalten, einschließlich einer Prognose über die geplante weitere Rückführung der strukturellen sowie der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge. Die Maßnahmen müssen gemäß den in Ziffer 4.3 der Konsolidierungsrichtlinie festgelegten Anforderungen zu einer strukturellen Verbesserung der Finanzlage führen sowie geeignet sein, den erforderlichen Eigenanteil von 4,94 Mio. € und einen zusätzlichen Eigenanteil von 794.000 € (1.000 € pro Einwohner, Stand: 31. März 2018) zu erbringen.

Nach aktueller Einschätzung des noch verfügbaren Konsolidierungspotenzials steht insbesondere die Ausschöpfung von Ertragspotenzialen im Fokus. Diese beeinflussten bereits maßgeblich den Konsolidierungseffekt von rd. 10 Mio. € des im Jahr 2010 initiierten Konsolidierungsprozesses. Der Beschluss darüber ist für die Sitzung am 14. Dezember 2021 vorgesehen.

Der zeitliche Ablauf gestaltet sich im Hinblick auf die Konsolidierungshilfen wie folgt:

1. Bis 14. Dezember 2021:
Erstellung/Fortschreibung/Beschluss des Konsolidierungskonzeptes durch die Verwaltung bei frühzeitigem Austausch mit dem Innenministerium als Vertragspartner hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen
2. I. Quartal 2022:
Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Oberbürgermeister und das Innenministerium
3. 1. Halbjahr 2022:
Wirksamwerden des Vertrages durch Beschluss der Ratsversammlung
4. Veröffentlichung im Internet

Finanzielle Auswirkungen

Nach den aktuellen mittelfristigen Ergebnisplanungen der Stadt Neumünster sowie der anderen drei kreisfreien Städte, die Konsolidierungshilfen erhalten, kann in den Jahren 2022 und 2023 von Konsolidierungshilfen i. H. v. rd. 4,5 Mio. € jährlich ausgegangen werden.

In Vertretung

Im Auftrage

Hillgruber
1. Stadtrat

Dörflinger
Stadtrat